

Transparenzregister wird erneut verschärft – Unternehmen müssen nachmelden

von Claudia Baier,

Geschäftsführerin der ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht, zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)



Am 01.08.2021 ist das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft getreten. Was bedeutet das für Unternehmen?

Um die Finanzierung von Terrorakten zu verhindern und Geldwäsche aufzuspüren, gibt es seit Oktober 2017 das Transparenzregister. Der Gesetzgeber hat es ins Leben gerufen, damit in einer bundeseinheitlichen Meldestelle erfasst wird, wer jeweils die wirtschaftlich berechnete Person ist, die hinter einem Unternehmen steht. Durch die Änderung des Geldwäschegesetzes (GwG) wurde im Rahmen der Vernetzung der nationalen Transparenzregister innerhalb der EU das deutsche Register von einem Auffangregister zu einem Transparenz-Vollregister umgestellt. Das heißt: Bisher galten die Mitteilungspflichten bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG) und eingetragenen Personengesellschaften (z. B. OHG, KG) zumindest dann als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern, etwa dem Handels- oder dem Partnerschaftsregister, ergaben („Mitteilungsfiktion“). Diese Erleichterung ist durch eine Gesetzesänderung zum 01.08.2021 ersatzlos weggefallen. Damit sind nun alle juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet – und zwar unabhängig davon, ob sich die erforderlichen Angaben bereits aus anderen öffentlichen Registern (z. B. Handelsregister) ergeben. Alle Gesellschaften, die bisher von der Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GwG a. F. profitiert haben, müssen nun dem

Transparenzregister ihren wirtschaftlich Berechtigten mitteilen.

Beachten Sie die Übergangsfristen!

Für die GmbH muss die Eintragung bis zum 30.06.2022 und für eingetragene Personengesellschaften bis spätestens zum 31.12.2022 erfolgen. Verstöße gegen die neue Pflicht zur Meldung sind je nach Rechtsform erst zu einem späteren Zeitpunkt bußgeldbewehrt: für die GmbH ab 01.07.2023 und für die eingetragenen Personengesellschaften ab 01.01.2024. Diese Übergangsregelungen gelten allerdings nicht für Vereinigungen, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des TraFinG (01.08.2021) neu errichtet werden: Sie müssen ihre wirtschaftlich Berechtigten unverzüglich nach Errichtung dem Transparenzregister melden.

Weitere Folgen für Unternehmen

Die Änderung des GwG wird deutsche Unternehmen vor weitere Herausforderungen stellen. Dass dies ganz erheblichen, mit Sicherheit auch nicht nur einmaligen Verwaltungs- und Beratungsaufwand auslösen wird, liegt auf der Hand. Künftig müssen nämlich bei jeder relevanten Veränderung der Anteilinhaberschaft oder im Fall von Änderungen bei den Leitungsorganen nicht nur die Mitteilungen zum Handelsregister aktualisiert, sondern auch jene zum Transparenzregister korrigiert werden. Denn durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion werden die Transparenzregisterpflichten nicht mehr „automatisch“ miterledigt, wenn ein

Unternehmen die Mitteilung zum Handelsregister aktualisiert. Stattdessen ist künftig eine doppelte Registerführung mit entsprechendem administrativen Aufwand erforderlich. Das am 24.06.2021 vom Bundestag verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG), das bereits am 25.06.2021 den Bundesrat passiert hat, dürfte weitere Folgen für das Transparenzregister haben: Nach dem offensichtlichen Willen des Gesetzgebers sollen sich die Transparenzpflichten nach dem Geldwäschegesetz dann auch in einigen Konstellationen auf die GbR ausweiten. Hierzu werden wir gesondert informieren.

Sie haben Fragen bezüglich Ihrer Meldepflichten zum Transparenzregister? Die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft unterstützt Sie gern. ■

Herzlich willkommen, Claudia Brehm!

Seit dem 01.10.2021 unterstützt Rechtsanwältin Claudia Brehm, Fachanwältin für Familienrecht und für Gewerblichen Rechtsschutz, die ADSR Rechtsanwalts-gesellschaft. Aufbauend auf ihre jahrelange Erfahrung wird sie sich künftig für Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Interessen in familienrechtlichen Belangen mit Fingerspitzengefühl und Verhandlungsgeschick einsetzen.

Möchten Sie Ihre Eigenmarken durch eine Markenmeldung schützen? Möchten Sie sich gegen Wettbewerbsverstöße eines Konkurrenten zur Wehr setzen oder sehen Sie sich Urheberrechtsstreitigkeiten ausgesetzt? Auch hier steht Ihnen Rechtsanwältin Claudia Brehm mit pragmatischen und interessengerechten Lösungsansätzen zur Verfügung.